

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –

Vom 8. Juni 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bay-HSchG erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 6. Mai 2020 (vABIUP S. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2022 (vABIUP S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1 und in Satz 1 werden das Zitat „§ 24 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 4“ sowie der Passus „vom 1. April 2019“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
2. In § 4 Satz 1 wird der Passus: „im Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 beziehungsweise dem Wintersemester 2021/2022 oder dem Sommersemester 2022“ durch den Passus: „im Zeitraum vom Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Sommersemester 2022“ ersetzt.
3. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Passus „Wintersemester 2021/2022“ die Wörter „und im Sommersemester 2022“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. b werden nach dem Passus „Ende des Wintersemesters 2021/2022“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

bb) In Buchst. c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Buchst. c werden das Wort „und“ und folgender Buchst. d angefügt:

„d) für die Immatrikulation zum Sommersemester 2022 bis zum Ende des Sommersemesters 2022 vorzulegen; sofern der Bescheid über das Gesamtergebnis der Sparteignungsprüfung erst im Wintersemester 2022/2023 bekannt gegeben wird, spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023.“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Zeitraum vom Wintersemester 2019/2020 bis einschließlich Sommersemester 2022 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten, und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis einschließlich Sommersemester 2022 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren, die im Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis einschließlich Sommersemester 2022 stattfinden.“.

d) In Satz 4 werden der Passus „auf diese finden § 3 Abs. 1 und 2 keine Anwendung“ gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. April 2022, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 13. Mai 2022 (Az.: GPA-6150–IX–14223/2016) und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Mai 2022 (Az.:IV.5-BS4067.8/2/18) erteilten erforderlichen Einvernehmens sowie der Genehmigung durch den ständigen Vertreter des Präsidenten der Universität Passau vom 8. Juni 2022 (Az.: IV/S.I-10.3001/2022).

Passau, den 8. Juni 2022

UNIVERSITÄT PASSAU
Vizepräsident

Professor Dr. Harald Kosch

Die Satzung wurde am 8. Juni 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juni 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juni 2022.